

Benutzungsordnung

der

Gemeindebücherei Weiherhammer

1. Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Weiherhammer ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weiherhammer gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, die jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung offen steht. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.
- (2) Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Für den Benutzungsausweis, das Entleihen der Medien, das Überschreiten der Leihfrist sowie für sonstige besondere Leistungen erhebt die Gemeinde Weiherhammer Verwaltungs- und Mahngebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung, die durch Aushang bekannt gemacht wird.
- (4) Die Bücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

2. Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bücherei sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Leserausweises erforderlich.
- (2) Der Leser meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises an.
- (3) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird nur dann ein Leserausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zugestimmt haben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Der Leser erkennt durch seine Unterschrift die Benutzungsordnung an. Gleichzeitig stimmt er mit seiner Unterschrift der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmung zu.

3. Leserausweis

- (1) Jeder Benutzer erhält einen Leserausweis, der bei jeder Ausleihe mitzubringen ist.

- (2) Dieser Ausweis ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der Gemeinde Weiherhammer. Bei Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.
- (3) Änderungen der Anschrift oder des Benutzernamens sowie der Verlust des Ausweises sind der Bücherei unverzüglich zu melden. Für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer.

4. Benutzung, Ausleihbedingen und Ausleihbeschränkungen

- (1) Gegen Vorlage des Leserausweises werden die vorhandenen Medien ausgegeben. Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer/Benutzerin. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Die Leihfrist kann maximal 3 x verlängert werden. Die Dauer der Leihfristen werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Verlängerung ist möglich, sofern keine Vorbestellung auf das betreffende Medium vorliegt. Für einzelne Medientypen kann die Bücherei kürzere Leihfristen festlegen. Die Büchereileitung kann die Mediennzahl pro Benutzer beschränken. Diese wird durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (4) Erfolgt auf die dritte Mahnung keine Rückgabe eines entliehenen Mediums innerhalb von zwei Wochen, ist die Bücherei berechtigt, anstelle der Rückgabe des Mediums Schadenersatz zu verlangen.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.

5. Haftung und Behandlung der Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die aufgeklebten Strichcodeetiketten dürfen nicht beschädigt werden. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Bücherei anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer hat alle urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (4) Der Benutzer ist bei entliehenen Medien für jeden Schaden, der am oder durch das Medium entsteht ohne Rücksicht auf sein Verschulden schadenersatzpflichtig. Die Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und der Verlust entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

- (5) Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei verlorenen bzw. unbrauchbar gewordenen Medien nach dem Wiederbeschaffungswert.

6. Verhalten in den Büchereiräumen

- (1) Rauchen, Essen und Trinken sowie sonstiges Verhalten, das den Büchereibetrieb und die Benutzer stört, sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Büchereiräume mitgenommen werden.
- (2) Für die Benutzung der Computer und sonstiger Geräte kann die Büchereileitung maximale Benutzungszeiten bestimmen.
- (3) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals können einen befristeten oder dauernden Ausschluss von der Bücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Träger der Bücherei auf Antrag der Büchereileitung.

7. Haftungsausschluss

Bei einer Beschädigung von Geräten durch Videos, Daten- oder Tonträger haftet die Gemeinde Weiherhammer lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 18.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.

Weiherhammer, 15.10.2010
Gemeinde Weiherhammer

Werner Windisch
Erster Bürgermeister